

Was darf ich und was darf ich nicht? – Grundlegende Fragen zur Mediennutzung aus dem Internet

1. Kann ich mit einer von mir gekauften CD oder DVD nicht machen was ich will?
2. Und wenn ich die DVD nur brenne und nicht weitergebe?
3. Darf ich Medien, die ich mir legal heruntergeladen habe, brennen?
4. Darf ich Medien weitergeben?
5. Geschenkt ist geschenkt? Getauscht ist getauscht? Oder???
6. Privatkopie oder Raubkopie?
7. Wo ist der Erwerb von Onlinemedien sicher?
8. Blüten, Hacker, Kreative?
9. SID-Codes und andere Wasserzeichen?
10. Wem gehört die Musik, der Film, die Software auf einer CD oder DVD?
11. Woran kann ich beim Kauf erkennen, ob es sich um ein Original handelt?
12. Ist der Erwerb von Musik, Filmen oder Software über sog. Tauschbörsen rechtmäßig?
13. Darf ich rechtmäßige Downloads auf Datenträger übertragen?

1. Kann ich mit einer von mir gekauften CD oder DVD nicht machen was ich will?

Mit dem Kauf einer DVD, einer CD oder einer Software erwirbt man neben dem Sacheigentum auch ein Nutzungsrecht, das es erlaubt, den Film, die Musik bzw. die Software in dem Rahmen zu nutzen, den die Lizenzvereinbarungen und die Vorschriften des Urheberrechtes vorgeben. Diese sehen für den privaten Nutzer in erster Linie das Anhören der Musik, das Ansehen des Films und den Gebrauch der Software vor, allerdings erlaubt das Gesetz in begrenztem Umfang auch das Anfertigen von Kopien. Eine Vervielfältigung über diesen Rahmen hinaus ist nur mit der Zustimmung des Rechteinhabers erlaubt oder wenn die Lizenzvereinbarungen dies explizit genehmigen. Zuwiderhandlungen sind ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz und damit strafbar. Besonders hart bestraft wird der Handel mit Raubkopien. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Marktplätzen wie z.B. ebay verbieten es, Dinge, die Rechte anderer verletzen zu verkaufen und beinhalten üblicherweise eine Klausel, die die Weitergabe von Daten an Dritte z.B. an die Inhaber von Schutzrechten u.U. ermöglicht. Wichtig ist, dass der Nutzer nicht explizit darauf hingewiesen werden muss, dass ein Werk dem Urheberrecht unterliegt. Wenn ihm also keine über das Gesetz hinausgehende Rechte eingeräumt werden, hat er auch keine.

2. Und wenn ich die DVD nur brenne und nicht weitergebe?

Für private Nutzung räumt das deutsche Urheberrechtsgesetz das Recht auf Anfertigung von Privat- bzw. Sicherungskopien ein. § 53 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) regelt die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch: „Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.“ Typischer Anwendungsfall ist die Zusammenstellung einer persönlichen „Best Of“-CD. In Bezug auf Software erlaubt § 69 des Urheberrechtsgesetzes „die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist [...] wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.“ Eine Kopie von einer offensichtlich illegalen Kopie ist keine Privatkopie. Technische Kopierschutzmaßnahmen dürfen auch für die Erstellung einer Privatkopie generell nicht umgangen werden.

3. Darf ich Medien, die ich mir legal heruntergeladen habe, brennen?

Wie Musik oder Filme, die gegen Bezahlung aus dem Internet heruntergeladen wurden, genutzt werden dürfen, ist durch die Nutzungsbedingungen geregelt, denen vor dem Download zugestimmt werden muss. In der Regel ist das Übertragen der Daten von der Festplatte auf einen anderen Datenträger wie z.B. eine CD erlaubt, sofern es sich um eine Kopie für den privaten Gebrauch handelt. Für das Herunterladen von Musik von sogenannten Tauschbörsen gilt, dass bereits der Downloadvorgang eine Verletzung des Urheberrechts darstellt, da das Werk auf dem Computer des Nutzers gespeichert und somit vervielfältigt wird. Zudem stammt das angebotene Material bereits aus illegalen Quellen, z.B. wenn es sich um im Kino mitgeschnittene Filme handelt.

4. Darf ich Medien weitergeben?

Ein Buch verschenken wir in aller Regel als Exemplar der Verlagsausgabe. Der Beschenkte würde sich auch wundern, sollte ihm der Bestseller in Form der losen Blattsammlung aus dem Copy-Shop überreicht werden. Man verschenkt keine Buchkopien. Es sei denn, das Buch selbst wäre unerreichbar. Dann allerdings gilt die Kopie als hochwertig und ist auch wirklich teuer. Denn sie erspart unter Umständen den Weg ins Archiv der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main.

Ganz anders liegt der Fall bei der Weitergabe digitaler Medien. Musiktitel, Filme und Software sind für uns jederzeit in zahlreichen Kaufversionen verfügbar. Dennoch ist es absolut üblich, gekaufte CD's oder DVD's gleich komplett zu kopieren, zu verschenken oder zu tauschen. Musiktitel ganzer CD-Reihen werden neu zusammengestellt. Und der Beschenke ist angesichts des so produzierten Samplers zumeist auch hochofren.

Während die "Hartkopie" des Buches von der Bestsellerliste als wenig wertvoll gilt, genießt die digitale Kopie der Musik-CD oder der Film-DVD aus den Charts hohe Akzeptanz. Jede Kopie ist so gut wie das Original. Die Chance auf den persönlichen Zuschnitt gibt es gratis dazu. Digital verfügbare Medienangebote werden so zum universellen Baukasten für individualisierte Geschenke und für Tauschgeschäfte aller Art. Sehr schnell werden bei dieser Form der Weitergabe die Grenzen des Zulässigen überschritten. Die oft zitierte "Schulhofpiraterie" ist in diesem Zusammenhang nur ein kleiner Markt. Moderne Gesellschaften leben mit einem weit größeren digitalen Schwarzmarkt, der nicht in materieller Not entstanden ist.

5. Geschenk ist geschenkt? Getauscht ist getauscht? Oder???

Das gilt wohl immer, nur muss vorher klar sein, was legal ist und was nicht. Die Frage stellt sich erst gar nicht, wenn digitale Produktionen in der originalen Verkaufsversion verschenkt oder getauscht werden. Werden sie vermietet, muss der Rechteinhaber das ausdrücklich erlaubt haben. In alle anderen Fällen ist Vorsicht geboten. Denn von Musik und Filmen dürfen nur Privatkopien (§ 53 Abs. 1 UrhG) und von Software darf nur eine Sicherungskopie (gem. § 69d Abs. 2 UrhG) erstellt werden.

Eine typische Privatkopie ist der "Best Of"-Zuschnitt für das eigene Auto oder die DVD-Kopie für das private Heimkino. Hier ist die Mitnutzung durch Familienangehörige oder enge Freunde eingeschlossen. Ganz anders liegt der Fall bei einer Kopie, die angefertigt wird, um sie zu verkaufen, zu tauschen oder zu verschenken. Sie wird produziert, damit andere sie nutzen. Genau den Zweck kennt die "Privatkopie" nicht. Auch die Version, die über eine Tauschbörse online "gezogen" wurde, ist keine Privatkopie. Die Kopie einer illegalen Kopie ist selbst auch illegal. Privatkopien dürfen nicht öffentlich angeboten, verkauft oder verschenkt werden. Das gilt auch für Tauschbörsen online.

Anders als bei audiovisuellen Werken wie Musik oder Film liegt der Fall bei Software. Hier dürfen keine privaten Kopien erstellt werden. Erlaubt ist lediglich die sogenannte Sicherungskopie. Die kann per Nutzungsbedingung der Software auch untersagt sein. Wenn eine Sicherungskopie erstellt werden darf, ist deren Einsatz nicht beliebig. Sie darf nicht zusätzlich auf dem Laptop des Juniors verwendet werden, wenn das Programm ursprünglich auf dem PC der Familie installiert ist. Erst Recht ist die Sicherungskopie nicht einsetzbar, um guten Freunden einen lang gehegten Software-Wunsch zu erfüllen. Auch die Refinanzierung des Kaufexemplars durch Verkauf der Sicherungskopie ist selbstverständlich illegal. Und sollte das Original im Rahmen der Nutzungsbedingungen an den Freund verkauft werden, darf die Sicherungskopie nicht beim Ex-Besitzer der Originalsoftware verbleiben.

Werden solche Regelungen der Weitergabe verletzt, kann der Inhaber der Rechte Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüche geltend machen (vgl. § 97 UrhG). Diese Ansprüche werden in der Regel durch Rechtsanwälte vertreten. Wer die Regeln verletzt, zahlt auch das Honorar der Anwälte. Spätestens dann wäre allerdings klar, dass die lizenzierte Ausgabe eines Werkes das preiswertere Geschenk und das bessere Tauschobjekt ist. Das Original zahlt sich auch insofern aus.

6. Privatkopie oder Raubkopie?

In unserem Kulturkreis ist die Vervielfältigung entweder legal. Dann meinen wir die erlaubte Reproduktion eines geschützten Werkes (z. B. als Replica). Oder die Vervielfältigung ist illegal. Bei traditionellen Medien sprechen wir dann zumeist von der Fälschung, bei geistigen Werken vom Plagiat. Bei digitalen Medien hat sich im Fall einer illegalen Vervielfältigung eher der Begriff "Raubkopie" eingebürgert. Umgangssprachlich ist das Bild vom "Raub" verständlich. Juristisch gesehen ist die Wortwahl nicht korrekt. Denn die illegale Vervielfältigung digitaler Medien ist kein "Raub" (als Diebstahl unter Anwendung von Gewalt). Aber es geht um Diebstahl - hier um Diebstahl (geistigen Eigentums).

Die Fälschung von Geld oder anderen Wertzeichen ist eine Straftat (§146-152b StGB). Auch die Fälschung von Gemälden, die dann als Original angeboten werden, hat bekanntlich unangenehme Rechtsfolgen. Erst die kriminelle Absicht, die inhaltliche oder handwerkliche Unterschiede zum Original verheimlicht, macht aus einer einfachen Reproduktion eine Fälschung. Beim Gemälde kann das Original mit Fachkenntnis von der Kopie noch unterschieden werden. Letztlich macht hier das handwerkliche Vermögen von Meister und Kopierer für uns den erkennbaren Unterschied aus. In der Welt der Bücher und Farbkopien, der Schallplatten und Magnetbänder war die Kopie ohne Qualitätsverlust im Verhältnis zum Original nicht zu haben.

Die digitalen Medien haben auch unser Verhältnis zur Kopie grundsätzlich verändert. Hier gleicht die Kopie dem Original: 1:1. Kopierer und Meister sind hier technologisch und inhaltlich zumindest anhand von Kopie und Original nicht mehr zu unterscheiden. Dennoch gibt es auch in der digitalen Welt die legale und die illegale Kopie.

Das Herstellen einer Kopie von urheberrechtlich geschützten Werken ist grundsätzlich im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Kopien sind nur im Rahmen der Einschränkungen des Urheberrechts erlaubt. Wer darüber hinaus nicht über weitgehende Lizenzen zur Vervielfältigung verfügt, produziert in aller Regel Raubkopien. Bereits beim Erwerb digitaler Produktionen kann man Raubkopien erkennen.

7. Wo ist der Erwerb von Onlinemedien sicher?

Sie haben gar nicht vor, eine DVD zu kaufen. Dann aber sehen Sie den lang erwarteten Kinofilm im Katalog eines Online-Shops. Hierzulande läuft der Film gerade erst an. Gutes Marketing, denken Sie. Die Branche vertreibt zeitgleich auf allen Kanälen. Irgendwie seltsam finden Sie, dass der Shop - dessen Namen Sie sich nicht merken können - reißerisch mit "Originalmarken" wirbt. Der DVD-Preis stimmt aber für Sie. Ein Schnäppchen eben.

Fast jeder hat davon gehört oder es selbst so ähnlich erlebt. Hier kommt das Urheberrecht im Alltag an. Wir selbst entscheiden, ob wir Urheber schützen oder nicht, ob wir Verlage mit oder diejenigen ohne Lizenz durch unseren Einkauf stützen.

8. Blüten, Hacker, Kreative

Der Handel mit digitalen "Blüten" ist ein Milliardengeschäft. Illegale Software-Kopien, abgefilmte Kino-Highlights und gecrackte Musik-CDs werden in Millionenaufgaben weltweit verbreitet. Den Verlagen entstehen hohe wirtschaftliche Verluste. Arbeitsplätze stehen auf dem Spiel, vor allem in den kreativen Bereichen, die von jungen Leuten besonders gesucht werden. Dieser Diebstahl geistigen Eigentums trifft aber alle. Unsere Gesellschaft finanziert Leistungen für Bildung und Kultur zu erheblichen Teilen aus Steuern. Die werden in Milliardenhöhe den Kassen entzogen. Gesellschaftliche Verabredungen unseres Alltags - wie die Regelungen zum Jugendschutz - werden ebenso gebrochen.

Vor allem aber werden kulturelle Leistungen entwertet. Von denen leben viele der Kreativen. Wir verstehen uns ja als Erwerbsgesellschaft, die bisher weithin auf Einkommen durch Arbeit setzt. Diejenigen, die von ihren kreativen Leistungen nicht unmittelbar leben können, müssen ebenso geschützt werden. Auch dann geht es um Geschäftsmodelle, über die ein Urheber selbst entscheidet - nicht derjenige, der Leistungen zum Verkauf stiehlt und nicht derjenige, der beim Kauf davon profitiert. Ob man sich an einer Enteignung der Urheber unfreiwillig beteiligt, kann beim Kauf festgestellt werden.

9. SID-Codes und andere Wasserzeichen

Wer im Ladengeschäft beim Markenhändler kauft, versteht seine frisch erstandene CD zur Recht als Original. Genau genommen hat auch er nur eine Kopie erworben - allerdings eben die Original-Kopie eines Masters, dessen Vervielfältigung dem Produzenten per Lizenz erlaubt ist. Deshalb finden sich auf solchen Original-CD's auch zahlreiche Codes (SID Codes) und andere Erkennungsmerkmale, mit denen sich die Beteiligten (z. B. Produzent und Presswerk) ausweisen.

Raubkopien von Musik, von Filmen oder Games kann man zum Beispiel an fehlenden Codes und Lizenzvermerken schon beim Kauf erkennen. Allerdings muss man dazu diese "Wasserzeichen" lesen können - nicht anders als bei "Blüten", die sich von echten Banknoten dann auch unterscheiden lassen. Der sicherste Schutz ist allerdings, den Titel der Wahl im vertrauenswürdigen Zusammenhang zu erwerben. Unsere Geldkarte würden wir auch nicht jedem in die Hand drücken - weder mit noch ohne PIN. Der Vergleich ist nicht weit hergeholt. Denn wer Raubkopien erwirbt, schadet auch sich selbst. Er kann dafür haftbar werden. Ist das Original-Medium rechtmäßig erworben, steht dessen Vervielfältigung und Weitergabe nicht einfach frei.

10. Wem gehört die Musik, der Film, die Software auf einer CD oder DVD?

Der Käufer einer CD oder DVD, erwirbt einerseits das Sacheigentum an dem Datenträger und andererseits das Nutzungsrecht an dem darauf aufgespielten Werk. Der Umfang des Nutzungsrechtes richtet sich nach den Lizenzvereinbarungen und den Vorschriften des Urheberrechtes. Die zulässige Nutzung besteht in aller erster Linie im Anhören der Musik, dem Ansehen des Films und dem Gebrauch der Software. Die Rechte der Autoren (Komponisten, Textdichter, Drehbuchautoren oder Programmierer), ausübenden Künstler und Verleger werden dadurch auf keinen Fall erworben. Vergleichbar ist dies in etwa mit der Anmietung eines Fahrzeuges: der Mieter darf das Auto vertragsgemäß bewegen, aber nicht weitervermieten oder gar verkaufen. Niemand darf fremdes "geistiges Eigentum" ohne Genehmigung vervielfältigen oder verwerten, selbst wenn diese Person der Eigentümer eines körperlichen Datenträgers ist. Die Vervielfältigung eines Datenträgers, auf dem ein urheberrechtlich geschütztes Werk gespeichert ist, ist deshalb grundsätzlich nur dann zulässig, wenn zuvor die Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt wurde.

Wer ohne die ausdrückliche Zustimmung des oder der Rechteinhaber Kopien von Werken anfertigt, handelt rechtswidrig und macht sich strafbar (vgl. §§ 106, 108 Abs. 1 Nr. 4 und 5 UrhG).

11. Woran kann ich beim Kauf erkennen, ob es sich um ein Original handelt?

Auf Original-CD's finden sich zahlreiche Codes (SID Codes) und andere Erkennungsmerkmale, mit denen sich die Beteiligten (z. B. Produzent und Presswerk) ausweisen.

12. Ist der Erwerb von Musik, Filmen oder Software über sog. Tauschbörsen rechtmäßig?

Der Erwerb von digitalen Werken der Musik-, Film- oder Softwareindustrie über sog. Tauschbörsen im Internet ist nicht zulässig. Hier gilt überdies die Besonderheit, dass der Download selbst die Urheberrechtsverletzung, da durch den Downloadvorgang das Werk auf dem Rechner des Downloaders vervielfältigt wird, und damit eine strafbare Handlung darstellt - im Gegensatz dazu ist etwa der Erwerb einer von einem anderen gefertigten unrechtmäßigen Kopie nicht strafbar. Der Erwerb über solche Tauschbörsen ist im Übrigen regelmäßig auch der Erwerb aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle, so dass auch die Anfertigung von privaten Kopien - etwa durch Brennen auf einen Datenträger - nicht zulässig ist.

13. Darf ich rechtmäßige Downloads auf Datenträger übertragen?

Die Anbieter von Musik, Filmen und Software gehen mehr und mehr dazu über, ihre Produkte auch über das Internet zum (kostenpflichtigen) Download selbst oder auch über entsprechende Anbieter zur Verfügung zu stellen. Da diese Angebote und damit auch die Vervielfältigung im Wege des Downloads mit der Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers erfolgt, ist ein solcher Erwerb der Produkte rechtmäßig. Die Frage, ob das jeweilige Werk dann von der Festplatte auf einen anderen Datenträger übertragen, also eine Kopie angefertigt werden darf, hängt entscheidend von den Nutzungsbedingungen

ab, die vor dem Download zu lesen und anzuerkennen sind. Insbesondere im Bereich der Musik sind solche Werke häufig mit einem Digital Rights Management System (DRM) versehen, das die Anfertigung von einer oder mehreren privater Kopien ermöglicht. Die Filmindustrie hat bisher eine Übertragung auf Datenträger nicht erlaubt, um eine unkontrollierte weitere Vervielfältigung zu vermeiden. Jedoch auch hier befinden sich Systeme in der Entwicklung, die dies zukünftig ermöglichen sollen.